

Werte Vereinsmitglieder

Im Folgenden einige Informationen:

Dokumentation zur Orientierungsversammlung vom 27. Juni

Das PDF mit den Ausführungen und Präzisierungen zur Jagdperiode 2025 - 2026 von Olivier Lécho findet ihr im Anhang. Weitere Details können der Festlegung für die Jagdperiode 2025/2026 (Jagdordnung) entnommen werden. Beide Dokumente findet ihr auch auf unserer [Homepage](#).

Ergänzend zum Vortrag von Christian Bock «Mit Jagdwaffe und Jagdhund ins Ausland → Was ist zu beachten?» findet ihr im Anhang den Artikel, den Christian 2024 im Schweizer Jäger publiziert hat: «Mit Jagdhund, Schusswaffe und Munition über die Grenze».

7. Update Stand Situation Finanzen

Die aktuelle Situation ist im Dokument im Anhang (nur für Mitglieder) aufgeführt.

Schliessung Kleintierklappe bei der Tierkörpersammelstelle in Lyss

Die Kleintierklappe bei der Tierkörpersammelstelle in Lyss wurde am 22. Mai 2025 ausser Betrieb genommen. Leider kam es in letzter Zeit vermehrt zu unsachgemässen Entsorgungen, was zu unschönen Situationen und wiederholten Blockierungen der Klappe führte. Aus hygienischen und betrieblichen Gründen wurde die Klappe ausser Betrieb genommen.

Für die Entsorgung toter Kleintiere steht die Tierkörpersammelstelle weiterhin zu den regulären Öffnungszeiten zur Verfügung (Montag bis Samstag von 08.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen geschlossen). Die Benutzungsordnung findet ihr im Anhang.

03.08.2025 Hundeanlass im Schloss Landshut

Am 03.08.2025 (10:00 – 13:00 Uhr) stellt die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ), die Dachorganisation der Jagdhundeverbände die in der Schweiz eingesetzten Jagdhunde vor. Die Historie der Jagdhunde und die einzelnen Rassen und ihre Einsatzgebiete werden in einem bebilderten Vortrag vorgestellt. Ebenso die Ausbildung, die Arbeitsweisen und die reglementarischen Voraussetzungen. Anschliessend finden im Schlosspark Demonstrationen mit Jagdhunden statt. Eine Auswahl der Arbeitsweisen, z.B. Nachsuche, Finden von Wild und Apportieren werden vorgestellt.

[Jagdhunde in der Schweiz, Rassen und Einsatzgebiete](#)





Fasanerie-Homepage überarbeitet

Wir haben die Fasaneriehomepage überarbeitet. Neu ist das Naturschutzgebiet beschreiben. Layout und Logo wurden der Vereinsseite angepasst. Die Adresse www.fasanerie.ch ist unverändert.



Allzeit Glück i Louf

Roland Käser

Sekretär / Jungjagende



www.vhjb.ch

Wir bedanken uns bei unseren [Sponsoren und Gönnern!](#)





INFO JAGD 2025/2026

- JO 2025/2026
- Verschiedenes



Ein grosses Danke schön
an alle Jäger-innen !

Olivier Léchet

01.11.2024





Unterlagen

Homepage Jagdinspektorat

www.be.ch/jagd

- Aktuelle Unterlagen
Vor der Jagd / Während der Jagd / Nach der Jagd
=> *Aktuelles zum Jagen*
- Aktuelle Jagdgesetzgebung
alle aktuellen Gesetze und Verordnungen
=> *Rechtliche Grundlagen*



Grundlage



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Festlegungen für die Jagdperiode 2025/2026 (Jagdordnung)

Gestützt auf die Artikel 3, 7, 8, 13, 15 und 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) sowie die Ausführungsbestimmungen legt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) fest:

Wildschadenzuschlag

Hegebeitrag



Jagd mit Patent A



Grundfreigabe:

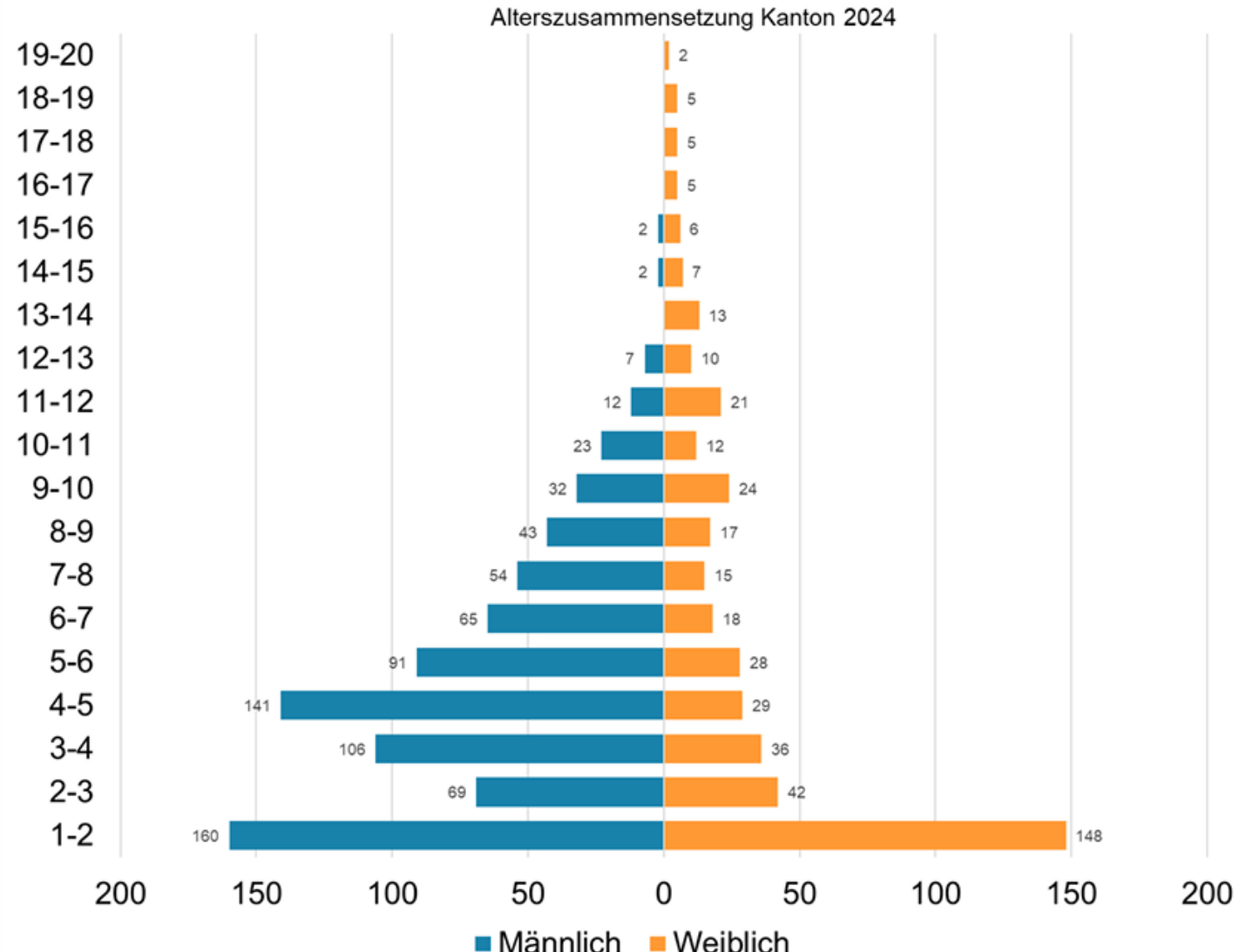
- 1 Gämse der Kat. A2 (Gämsgeiss) oder A3/A4 (Gämsjährling m/w), je Kategorie höchstens ein Tier
- 1 Murmeltier (ohne WR 1 und WR 11 Sektor West)

Zusatzpatent A:

1 Gämse der noch nicht erlegten Kategorie A2, A3 oder A4 oder ein Tier der Kategorie A1, max. ein Jährling (Kategorie A3 / A4).

Datenerhebung von Gämswild Ergebnis 2024

- Jagdstrecke bocklastig
(GV adult w:m = 0.5
d.h. auf eine weibliches
Tier kommen 2 Männliche)
- geringe Anzahl sozial
reifer Böcke





Gämsjagd 2025/2026

Besondere Vorschriften:

- Ab 10. September können Sie sich jeweils ab 15:00 Uhr auf der Homepage des Jagdinspektorates www.be.ch/jagd informieren, welche Kategorien in welchem Wildraum am folgenden Jagdtag noch erlegt werden dürfen.
- Ist das Abschussskontingent für männliche adulte Tiere (A1), weibliche adulte Tiere (A2) oder Jährlinge (A3+A4) bereits vor Ende der Jagdzeit erfüllt, kann die Gämsjagd auf die jeweilige Kategorie durch das Jagdinspektorat beendet werden.



Unterlagen

Homepage Jagdinspektorat

www.be.ch/jagd

- Aktuelle Unterlagen
Vor der Jagd / Während der Jagd / Nach der Jagd
=> *Aktuelles zum Jagen*
- Aktuelle Jagdgesetzgebung
alle aktuellen Gesetze und Verordnungen
=> *Rechtliche Grundlagen*

Reglement über die Datenerhebung von Gämswild

- Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV BSG 922.111.1)
- Art. 18a
- Meldepflicht und Datenerhebung
- ¹ Alle nicht gemäss Artikel 18 vorweisungspflichtigen Gämsen sind innert 24 Stunden nach dem Erlegen zwecks Datenerhebung zu einer vom Jagdinspektorat bezeichneten Stelle zu bringen.
- ² Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist die Wildhüterin oder der Wildhüter innert der gleichen Frist über den Abschuss zu informieren. Die Tiere sind anschliessend innert 24 Stunden zu einer vom Jagdinspektorat bezeichneten Stelle zu bringen.
- ³ Die Wildtiere sind ganz ausgeweidet, ohne Lunge, Herz und Leber zu einer vom Jagdinspektorat bezeichneten Stelle zu bringen. Jeder weitere Eingriff am Tierkörper ist untersagt.

=> bessere und genauere Daten

Fehlabschüsse

Gebühren:	Falsche Kat. pro Kg	CHF 12
	Milchtragende Geiss	CHF 100

Zudem wird das Haupt samt Trophäe beschlagnahmt!



Anhang 2 JaV

Art. 18 JaDV

Vorweisungspflicht:
Meldung innerhalb 24 Stunden an Wildhut
0800 940 100

Jagd mit Patent B



Freigabe 2025/2026

Gruppe I

Wildräume 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17

Grundpatent

Patent B (Jagd ohne Zusatzpatent)

1 Rehbock (Kat. B1) oder 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1
Rehkitz (Kat. B3)

max. 2 Rehe in dieser Gruppe



oder



und



Gruppe II

Wildräume 1, 2, 8 und 9

Grundpatent

Patent B + ein Zusatzpatent B

1 Rehbock (Kat. B1) und 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1
Rehkitz (Kat. B3)

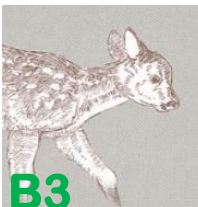
max. 3 Rehe in dieser Gruppe



oder



und



oder



Zusatzpatent B I

Freigabe 2025/2026

Gruppe III

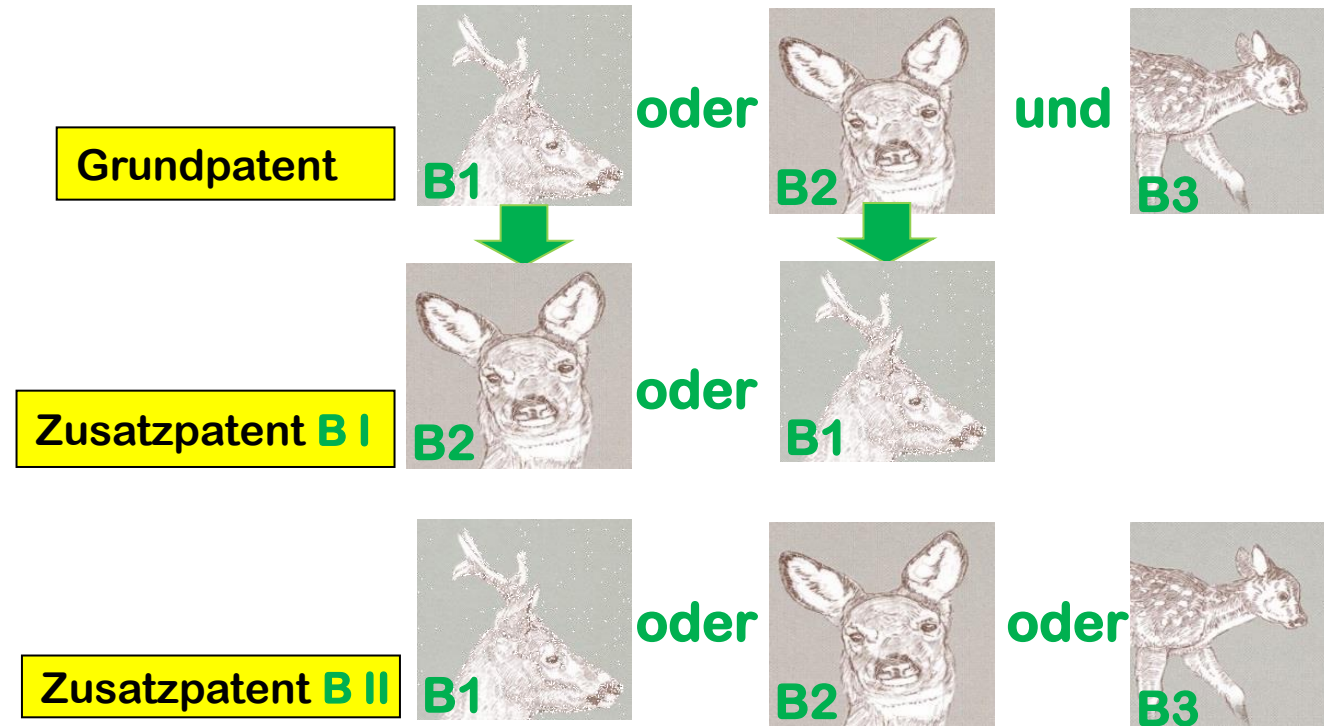
Wildräume 3, 4, 5, 6, 7 und 10

ab dem 4. Reh müssen die Abschüsse in dieser Gruppe erfolgen

Patent B + Zusatzpatente B

1 Rehbock (Kat. B1) und 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1 Rehkitz (Kat. B3)

wer 4 Tiere und mehr erwirbt, muss mind. 2 Geissen oder 2 Kitze erlegen
(Ausnahmen: Wildräume 3, 7 und 10)



Jagd mit Patent B

Abschussplan Reh 2025

Kategorienfreigabe

Patent B:

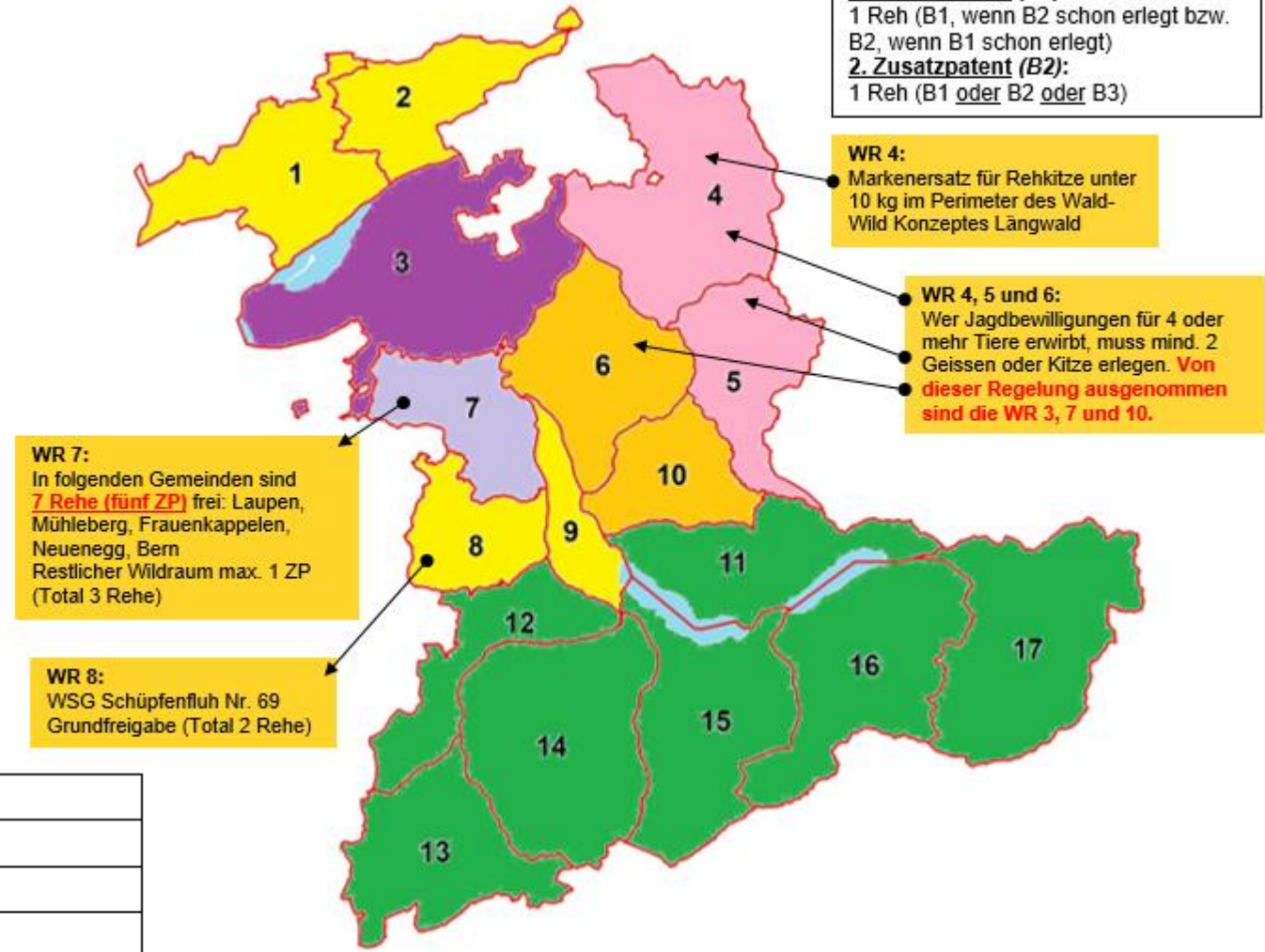
2 Rehe (B1 oder B2 und B3)

1. Zusatzpatent (B1):

1 Reh (B1, wenn B2 schon erlegt bzw. B2, wenn B1 schon erlegt)

2. Zusatzpatent (B2):

1 Reh (B1 oder B2 oder B3)



	Grundpatent
	Zusatzpatent BI (3 Rehe)
	Zusatzpatent BI, 1 x Zusatzpatent BII (4 Rehe)
	Zusatzpatent BI, 4 x Zusatzpatent BII (7 Rehe)
	Zusatzpatent BI, 5 x Zusatzpatent BII (8 Rehe)
	Zusatzpatent BI, 6 x Zusatzpatent BII (9 Rehe)

Gruppenzusammenlegung Reh

Für die kommende Jagdsaison wird die Möglichkeit für den Zusammenschluss von zwei Jagdgruppen weitergeführt. Der Zusammenschluss kann gemäss Art. 14 Abs. 3 JaDV (Zur Erfüllung besonderer Aufgaben, insbesondere für Massnahmen zur Begrenzung von Wildschäden) durch das Jagdinspektorat in Ausnahmen bewilligt werden. Diese zusätzliche Möglichkeit (keine Gesellschaftsjagd nach Artikel 15 JaDV) ist **nur in Waldflächen mit untragbarem Wildtiereinfluss** gemäss Wildschadengutachten 2023 «resilient» des Amtes für Wald und Naturgefahren möglich ([Homepage AWN](#)).

- Um den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, braucht es nur eine **Meldung beim zuständigen Wildhüter bis am Vortag mit Angabe des Jagdgebiets.**

Ansonsten gelten die allgemeinen Jagdvorschriften.

Markierte Rehe seit Frühling 2021!

Im Frühling 2021 wurden die ersten Kitze durch Wildhüter und Jäger mit einer roten Ohrmarke im linken Lauscher markiert. Bei der Markierung werden verschiedene Angaben zum Tier und zum Fundort festgehalten.

Für die markierten Rehe gelten keine speziellen Schutzbestimmungen. Sie können bejagt werden. Erlegte markierte Rehe sind jedoch umgehend dem zuständigen Wildhüter zu melden und folgende Angaben mitzuteilen:

zum Reh

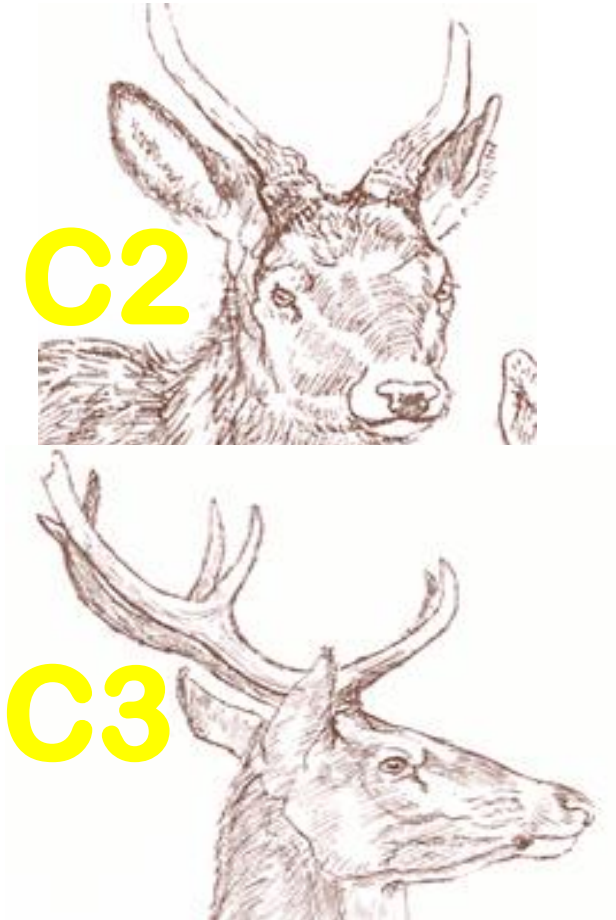
- Ohrmarke (Kopfseite, Farbe, Nummer)
- Geschlecht
- Gewicht (ausgenommen gewogen)
- Todesursache (in der Regel «Jagd»)

zum Fundort

- Koordinaten
- Ort/Flurname
- Vegetationstyp (z.B. Gras, Buntbrache, usw.)



Jagd mit Patent C



Jagd mit Patent C

Abschussfreigabe 2025

1'378 Rothirsche

In Wildräumen mit der Zielsetzung Senkung des Bestandes wird ein Anteil weiblicher Tiere (Kategorie C4 und C5 ohne männliche Kälber) von mindestens 70% geplant.

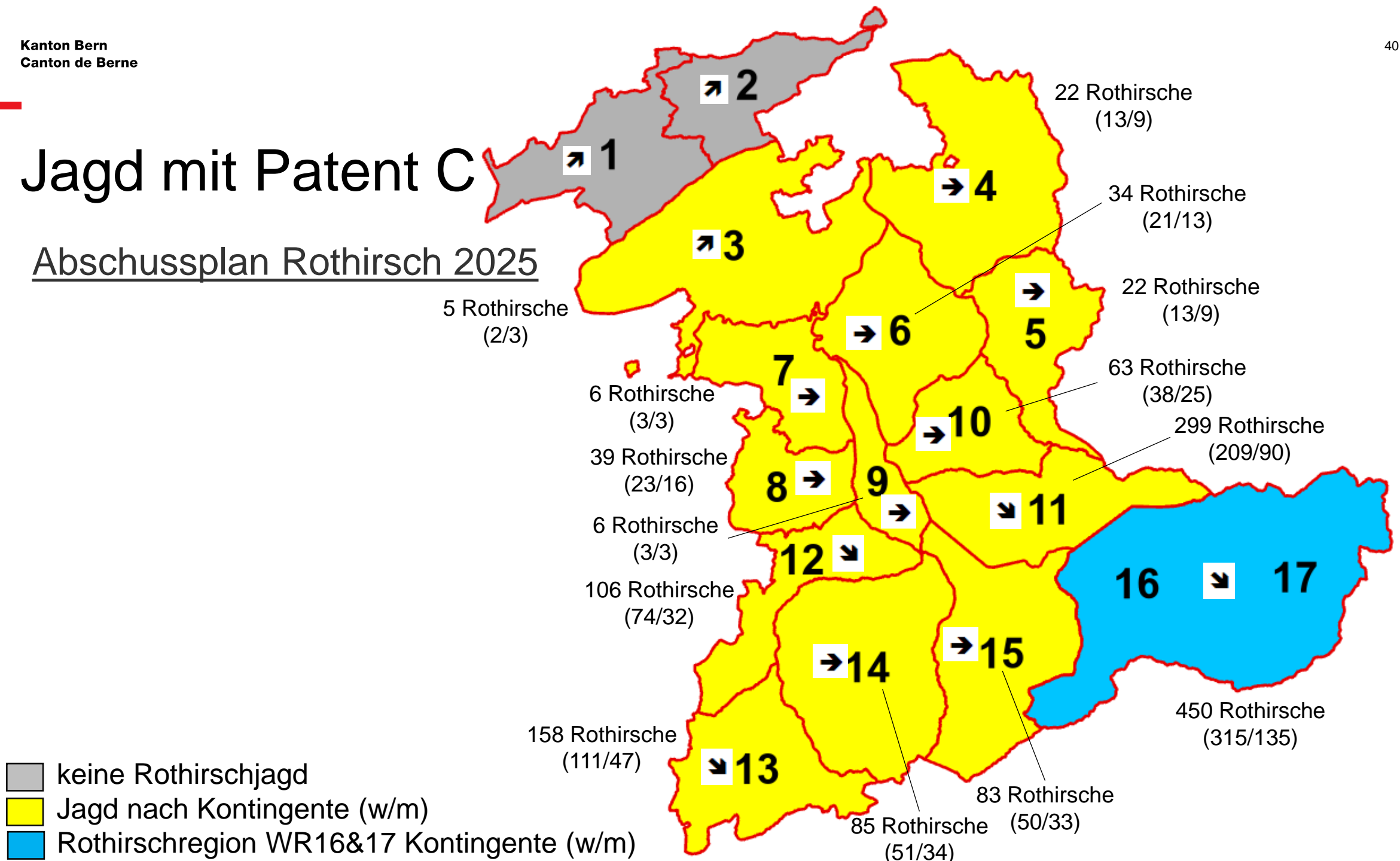
In Wildräumen mit der Zielsetzung Stabilisierung des Bestandes wird ein Anteil weiblicher Tiere (Kategorie C4 und C5 ohne männliche Kälber) von mindestens 60% geplant.

In den restlichen Wildräumen gilt ein Anteil weiblicher Tiere (Kategorie C4 und C5 ohne männliche Kälber) von 50%.



Jagd mit Patent C

Abschussplan Rothirsch 2025



- keine Rothirschjagd
- Jagd nach Kontingente (w/m)
- Rothirschregion WR16&17 Kontingente (w/m)

Rothirschjagd 2025/2026

Besondere Vorschriften

- Ab 1. September können Sie sich **jeweils ab 15:00 Uhr auf der Homepage** des Jagdinspektorates www.be.ch/jagd informieren, welche Kategorien in welchem Wildraum am folgenden Jagdtag noch erlegt werden dürfen.
- Ist das Abschussskontingent bereits vor Ende der Jagdzeit erfüllt, kann die Rothirschjagd auf männliche oder weibliche Tiere durch das Jagdinspektorat beendet werden. Männliche Kälber (C5) werden zum Stierkontingent gezählt.
- Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) dürfen Milch tragende Rothirschkühe erlegt werden, sofern das Kalb vor dem Muttertier erlegt wird und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden.

Rothirschjagd 2025/2026

Besondere Vorschriften

- Hauptjagd: Vom 1. bis 7. September 2025 darf **nur Kahlwild (C4-C5) und nur auf Ansitz** erlegt werden. Ab dem 8. bis 20. September 2025 ist ein beidseitiger Kronenhirsch* erst zum Abschuss frei, wenn vorgängig ein Kahlwild (kein Fehlabschuss) erlegt wurde. Für irrtümlich erlegte Stiere werden Gebühren von Fr. 10,- für jedes volle kg Körpergewicht erhoben. Die Trophäe wird vom Wildhüter eingezogen.
- Nachjagd: Vom 10. Oktober bis 15. November dürfen Tiere der Kategorien C4, C5 und C2 mit Spiessern unter Lauscherhöhe*** erlegt werden.

Jagd mit Patent C im Seeland 01.09-07.09.2025



Jagd mit Patent C im Seeland 08.09-20.09.2025





Rothirschjagd 2025/2026

- WR3:
 - Beidseitige Kronenhirsche* sind nicht zum Abschuss frei.
 - C4: offen sind nur nicht führende Kühe und Schmaltiere.
 - Die Drück- / Treibjagd ist im September nicht erlaubt.



Rothirschjagd 2025/2026

Besondere Vorschriften

- Sonderjagd: Vom 24. November **bis 6. Dezember 2025**. Für die Sonderjagd ist gemäss Art. 11 Abs. 2 JWG eine Spezialbewilligung erforderlich. Sie soll zur Verbesserung des Jagdergebnisses beitragen, falls der Abschussplan mit der ordentlichen Jagd nicht erfüllt wird.
- **Keine Sonderjagd im Seeland**



Jagd mit Patent C

Besondere Rothirsche (GPS-Halsbänder) sind **im ganzen Kanton Bern geschützt.**

Rothirsche, welche **nur Ohrmarken** tragen sind **jagdbar.**

Mit **GPS-Halsband** markiertes Rotwild ist **im ganze Kanton Bern nicht jagdbar.**

Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG) wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich ein für Wildtierforschungsprojekte markiertes Tiere erlegt.



Fehlabschüsse

Gebühr: CHF 400

Anhang 2 JaV

Vorweisungspflicht:

Meldung innerhalb 24 Stunden an Wildhut

Art. 18 JaDV

0800 940 100

Jagd mit Patent D (Wildschweinjagd)

Für die Wildschweinjagd werden keine Abschusskontingente festgelegt



Ausschliesslich für die Schwarzwildjagd:
erfolgreiche Nachsuchen können bis um 08:00 Uhr des folgenden Tages gemeldet werden.

Wildschweinjagd

Besondere Vorschriften

- Seit 1. Februar 2025 gilt das vom Bund erlassene **nächtliche Jagdverbot im Wald** (Art. 3ter Abs. 1 JSV). Weiterhin erlaubt ist die Passjagd auf Haarraubwild. Wald ist definiert gemäss Bundesgesetz über den Wald (Art. 2). Nacht ist definiert gemäss JSV als der Zeitraum zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Bundesrecht übersteuert Kantonsrecht, womit die Artikel 14 Abs. 2 und 2a JaV sowie der Artikel 5 JaDV für das Wildschwein nur noch ausserhalb des Waldes gelten. Mit der geplanten Revision des kantonalen Jagdrechts (JaV und JaDV) für die Jagdsaison 26/27 wird dieses nächtliche Jagdverbot im Wald künftig spezifischer geregelt. ?



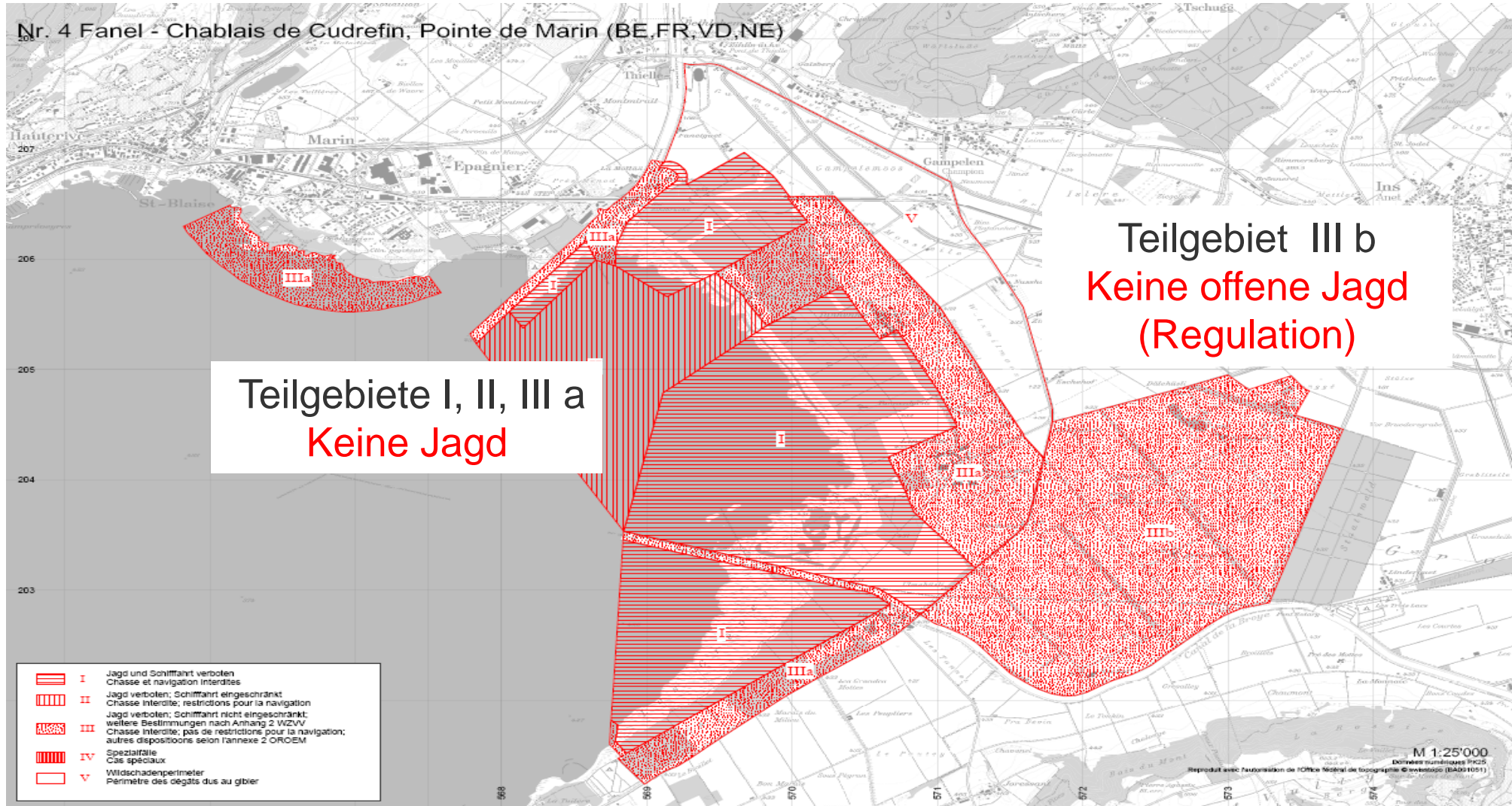
Jagd mit Patent D (Wildschweinjagd)

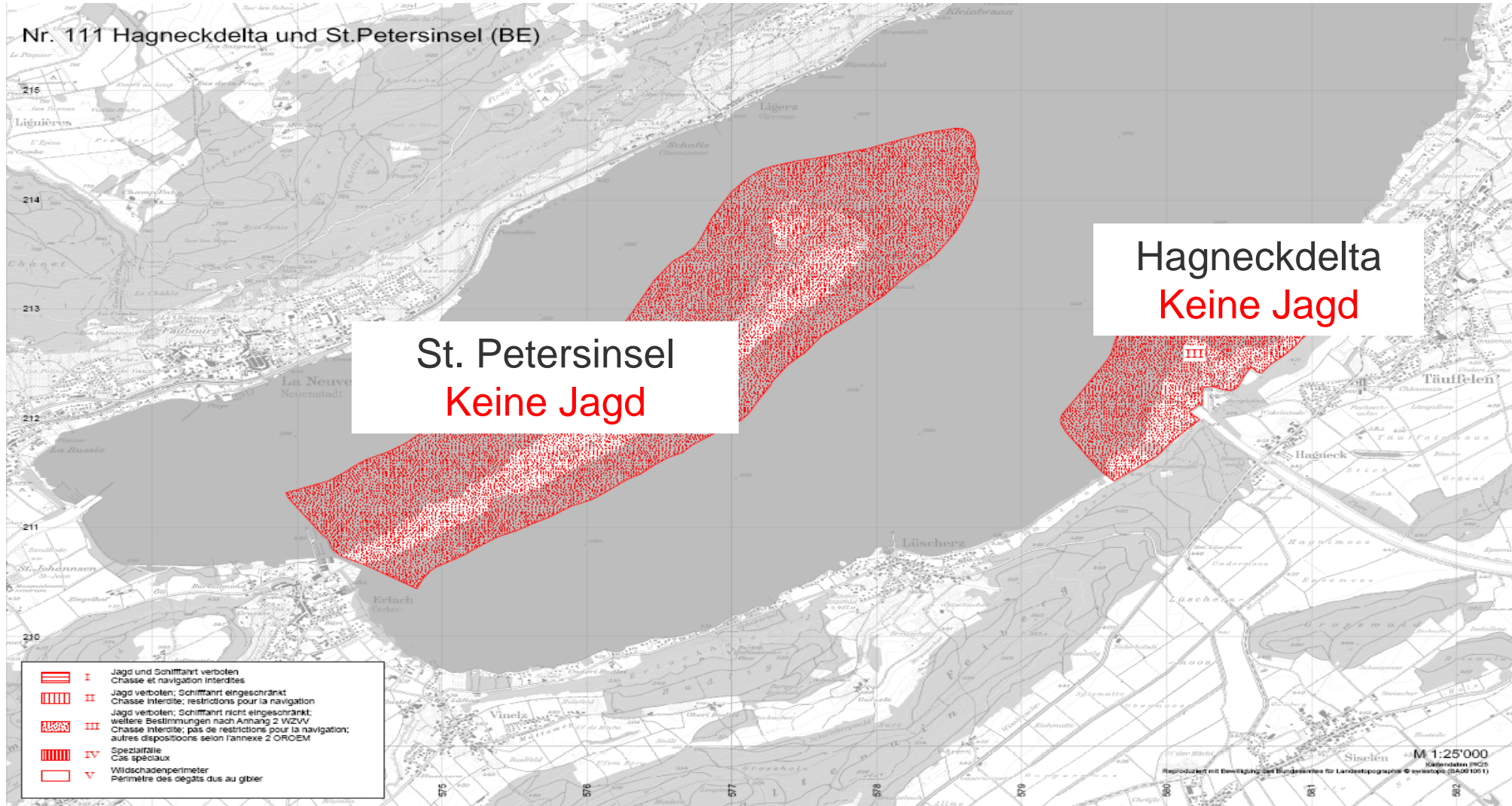
Im Gebiet des Wasser- und Zugvogelreservats Fanel sind für das Wildtiermanagement **Wildschweine mit Ohrmarkensendern/Ohrmarken** vorgesehen. Es gelten folgende Vorschriften: Die an den Ohren markierten Wildschweine dürfen ausserhalb des Schutzgebiets im Rahmen der geltenden Jagdvorschriften erlegt werden. Sie müssen jedoch umgehend dem zuständigen Wildhüter gemeldet und diesem **spätestens am folgenden Tag** vorgezeigt werden.

Jagd mit Patent D (Wildschweinjagd)

Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin: Regulationsabschluss

Im Jagdjahr 2025/26 findet im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat Fanel eine Regulation des Wildschweinbestands unter Einbezug der Jägerschaft statt. Über die Bedingungen zur Anmeldung und der Teilnahme an der Regulationsjagd sowie deren Ablauf, wird mit der Zustellung des Patents D informiert. Dieses ist Voraussetzung für eine Teilnahme am Regulationsabschluss.







Anmeldung für das Jagdpatent 2025/2026

ACHTUNG: Bitte senden Sie den Treffsicherheitsnachweis mit der Anmeldung für das Jagdpatent an das Jagdinspektorat (Kopie reicht). Der Treffsicherheitsnachweis wird mit der Anmeldung zusammen abgelegt. Nur zusammen mit dem Treffsicherheitsnachweis darf eine Jagdbewilligung ausgestellt werden.



Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54)

6. Kapitel

Aufbewahren, Tragen und Transportieren von Waffen und Munition, missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände

Art. 26 Aufbewahren

¹ Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

Art. 28 Transport von Waffen

² Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.



Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (Waffenverordnung, WV; SR 514.541)

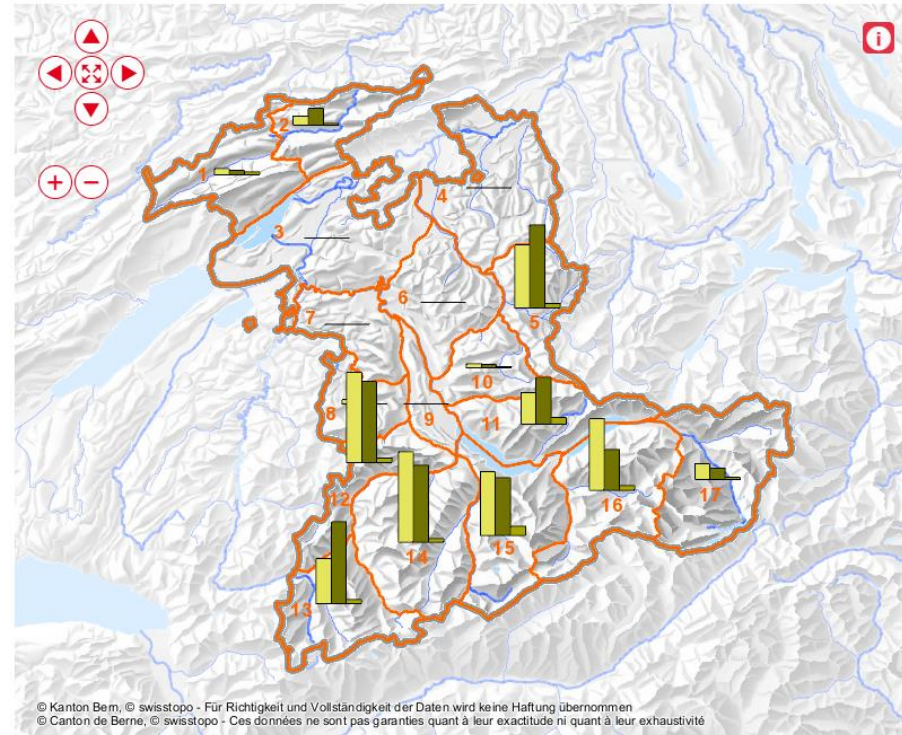
6. Kapitel

Aufbewahren, Tragen und Transportieren von Waffen und Munition, missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände

Art. 51 (Art. 28 WG)

² Beim Transport von Feuerwaffen darf sich in Magazinen keine Munition befinden.

Jahresbericht Jagdinspektorat 2024



www.be.ch/jagd

Besten Dank für die Aufmerksamkeit
Wildhut des Kantons Bern





Mit Jagdhund, Schusswaffe und Munition über die Grenze

DR. CHRISTIAN BOCK

Hatten Sie auch schon ein mulmiges Gefühl beim Grenzübertritt mit einer Waffe im Gepäck? Die Jagd im Ausland ist mit gewissen Hürden und der Einhaltung anderer Regeln verbunden.

Dr. Christian Bock greift alle wichtigen Punkte auf, die beachtet werden müssen, wenn Landesgrenzen mit Schusswaffen überquert werden, und erläutert diese in einem zweiteiligen Beitrag.

Jagdreisen ins Ausland oder die Pacht eines Reviers im grenznahen Ausland erfreuen sich einer immer größeren Beliebtheit. Die Jagd im Ausland ist jedoch mit gewissen Hürden und der Einhaltung anderer Regeln verbunden. Es kommt hinzu, dass Landesgrenzen mit Schusswaffen überquert werden. In Zeiten, in denen aufgrund von Terrorgefahr und Migration eine erhöhte Präsenz von Sicherheitskräften gegeben ist, ist dies nicht gänzlich unproblematisch.

Die Frage, welche Vorschriften bei einer Auslandsjagd und beim Grenzübertritt zu beachten sind, kann nicht in wenigen Sätzen beantwortet werden. Sie hängt einerseits von dem Land, in dem gejagt werden soll, und andererseits von den Ländern, die allenfalls durchquert werden müssen, ab. Die einschlägigen Bestimmungen können zudem aufgrund der Sicherheitslage rasch ändern (siehe etwa die gesetzlichen Anforderungen zum Mitführen von Messern in Deutschland). Es ist Aufgabe der Jägerin oder des Jägers, sich jederzeit über die anwendbaren Regeln in Kenntnis zu setzen.

Wir müssen uns ebenfalls bewusst sein, dass das Thema Auslandsjagd umstritten ist. Es wäre jedoch verfehlt, Auslandsjagd mit Trophäenjagd gleichzusetzen. Als Jäger wird man erkannt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass das Auftreten korrekt und vorbildlich ist, man die lokalen Gebräuche und Normen beachtet und ein weidmännisches Verhalten an den Tag gelegt wird.

Leider sind, auch auf den Seiten zahlreicher Behörden, im Internet falsche Informationen und Halbwahrheiten zur Auslandsjagd anzutreffen. Aus dieser Situation heraus ist die Idee entstanden, diesen Artikel zu verfassen, der den Kenntnisstand per Juni 2024 wiedergibt. Er entbindet in keinem Fall von der eigenen Verantwortung, sich über die aktuell anwendbaren Regeln zu informieren.

Der vorliegende Artikel beschreibt nur die Bestimmungen für den sogenannten «Reiseverkehr», das heisst der Situation, dass sich eine in der Schweiz wohnhafte Jägerin ins Ausland begibt und wieder in die Schweiz zurückkehrt. Nicht näher betrachtet

«Unwissenheit schützt nicht vor Strafe – es ist am Jäger, sich vorgängig umfassend zu informieren.»

werden gewerbliche und kommerzielle Aktivitäten, der reine Import von Waffen, Munition und Jagdhunden in die Schweiz sowie die Übersiedelung vom Ausland in die Schweiz.

Wir müssen drei Begriffe auseinanderhalten: Ausfuhr (Export), Durchfuhr (Transit) und Einfuhr (Import). Wer von der Schweiz durch Österreich hindurch nach Ungarn fährt, muss die Schweizer Gesetze zur Ausfuhr, die österreichischen Bestimmungen zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie die ungarischen Vorschriften zur Einfuhr einhalten.

Bild unten

Bei jedem Transport von Waffen gelten besondere Vorschriften. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überquert werden.



Bild: iStock / SoStock

Jagdrecht

Vor Ort sind die lokalen Regeln zur Jagd zu beachten. Hier gilt, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt. Es ist am Jäger, sich vorgängig zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn man die lokale Sprache nicht beherrscht oder der Zugang zu den Jagdgesetzen nicht einfach möglich ist. Notfalls muss man die Hilfe eines lokalen Organisationsleiters (entgeltlich) in Anspruch nehmen.

Viele Staaten kennen einen föderalen Aufbau wie die Schweiz. Gewisse Bestimmungen ändern daher von Bundesland zu Bundesland. Selbst im zentralisierten Frankreich kennen die elsässischen Departemente teilweise andere Jagdregeln als das übrige Territorium. Bei der Revierjagd kommen zudem die Anordnungen der Jagdpächterin hinzu. Auch diese gewillkürten Regeln sind einzuhalten, insbesondere wenn sie strenger als das Jagdrecht sind. Noch immer Geltung hat ein Abkommen mit Frankreich zur Bekämpfung des Jagdfrevels aus dem Jahr 1882, das in einem Gebiet von 10 km Breite auf jeder Seite der Grenze gilt.



Bild: iStock / Andreas Haas

Jagdprüfung und -berechtigung

Wer im Ausland die Jagd ausüben will, muss dort über eine gültige Jagdberechtigung verfügen. Dies kann über eine Anerkennung der Schweizer Jagdprüfung erfolgen. Ebenso kann man als Schweizer Staatsangehöriger in der Regel die lokale Jagdprüfung ablegen.

Es bestehen jedoch zahlreiche Fallstricke und manchmal unerwartete Vorschriften, weshalb eine genaue Abklärung erforderlich ist:

- Das deutsche Bundesland Baden-Württemberg anerkennt nicht alle kantonalen Jagdprüfungen als gleichwertig (so etwa Zug und die beiden Appenzell). Betroffene Jäger und Jägerinnen können nur maximal drei Mal pro Jahr einen Tagesjagdschein für je 14 Tage lösen.

Innerhalb des Schengen-Raums kann der Grenzübergang mit Waffen bewilligungsfrei erfolgen, wenn die Jagdwaffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.



Bild: 123rf.com / makasnapphoto

Unterschiedliche Pässe je nach Herkunft: Im Gegensatz zum Europäischen Feuerwaffenpass gibt es keinen Europäischen Jagdpass.



BEOBACHTEN. ANSPRECHEN. JAGEN.



tM 35+

SEE THE UNSEEN



Sind für den jagdlichen Einsatz von Hunden im Ausland bestimmte Prüfungen erforderlich und werden die in der Schweiz abgelegten Prüfungen im Ausland anerkannt?

- Das Bundesland Bayern anerkennt wiederum die Zuger Jagdprüfung als vollkommen gleichwertig.
- Deutsche Staatsangehörige mit Schweizer Jagdprüfung können, auch wenn sie zusätzlich die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen, keinen deutschen Ausländerjagdschein lösen, da sie eben nicht als Ausländer in Deutschland gelten.

Die Jagdberechtigung muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Das Jagdpatent ist meistens nicht ausreichend. Aufgrund einer anerkannten Jagdprüfung wird alsdann eine für einen bestimmten Zeitraum gültige Jagdberechtigung erteilt. Dies kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren gehen. Im Unterschied zum Europäischen Feuerwaffenpass gibt es keinen Europäischen Jagdpass.

Jagdhunde

Grundvoraussetzung ist, dass ein Jagdhund im Ausland überhaupt eingesetzt werden darf. Dies hängt zunächst von den lokalen Bestimmungen ab. Nicht alle Hunderassen sind auf der Jagd im Ausland erlaubt. Weiter stellt sich die Frage, ob bestimmte Prüfungen erforderlich sind und ob die in der Schweiz abgelegten Prüfungen im Ausland anerkannt werden. Der Jagdhund muss über alle erforderlichen Impfungen verfügen. Diese



Selbstverständlich muss der tierschutzgerechte Transport des Jagdhundes gewährleistet sein.

müssen durch Dokumente (normalerweise dem Heimtierausweis) nachgewiesen werden.

Während Schweizer Staatsangehörige immer wieder in die Schweiz zurückkehren können, ist dies bei Jagdhunden nicht automatisch gegeben. Hat man sich mit seinem Jagdhund (unnötigerweise) in einem von seuchenpolizeilichen Massnahmen betroffenen Gebiet aufgehalten, so sind bei der Wiedereinfahrt in die Schweiz unter Umständen Auflagen zu erfüllen und man muss damit rechnen, dass dem Jagdhund die Wiedereinfahrt verweigert wird. Selbstverständlich muss der tierschutzgerechte Transport des Jagdhunds gewährleistet sein.

Büchse und Flinte

Bei jedem Transport von Waffen gelten besondere Vorschriften. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überquert werden. Innerhalb des Schengen-Raums kann der Grenzübergang bewilligungsfrei erfolgen, wenn die Jagdwaffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

Jäger kommen im an sich strengen europäischen Waffenrecht in den Genuss eines «Jäger-Privilegs». Sie können die im



Nicht alle Hunderassen sind auf der Jagd im Ausland erlaubt.

Feuerwaffenpass eingetragenen Jagdwaffen mitführen. Sie müssen den Grund ihrer Reise nachweisen können, insbesondere durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises für ihre Jagdteilnahme. Ich empfehle nicht, sich bloss auf eine SMS-Nachricht abstützen. So stelle ich meinen Jagdgästen immer eine formelle Einladung zu, die sie bei Kontrollen vorweisen können.

Hierbei sind gewisse Vorschriften zu beachten:

- Es dürfen nur diejenigen Waffen mitgeführt werden, die im Feuerwaffenpass eingetragen sind. Die Identifikation erfolgt durch die im Pass eingetragenen Merkmale der Waffen. Die Eintragung wird aufgrund der Daten im Schweizer Waffenregister oder des Antrags vorgenommen. Man ist daher gut beraten, die Korrektheit der Daten zu überprüfen. Für Waffen, die im Schweizer Waffenregister eingetragen sind, ist die Eintragung einfach; für die übrigen Waffen muss die Berechtigung glaubhaft gemacht werden.
- Der Europäische Feuerwaffenpass ist fünf Jahre gültig. Er muss während der ganzen Zeit der Jagdreise gültig sein. Die teilweise vorhandenen Ausnahmen, dass man mit einem Reisepass nach Ablauf seiner Gültigkeit noch fünf Jahre reisen kann, gelten für den Feuerwaffenpass nicht.
- Das Jäger-Privileg im europäischen Feuerwaffenrecht gilt nur für Jagdwaffen. Die Eintragung im Europäischen Feuerwaffenpass ist somit keine umfassende Bewilligung zum Waffentransport im Schengen-Raum.
- Lokale Bestimmungen zur Waffenart, Magazingrösse, Kaliber usw. bleiben vorbehalten. Die Eintragung einer «verbotenen Waffe» im Feuerwaffenpass macht die Waffe somit nicht zu einer erlaubten Jagdwaffe.



Bild: 123rf.com/janokfil

Für Blankwaffen (Messer) gibt es keine einheitlichen Vorschriften. Jedes Land entscheidet autonom, welche Messer als verbotene Waffen gelten, und wie andere eingesetzt werden können.

- Die Jagdwaffe muss weiter zur ausgeübten Jagd gemäss Jagdeinladung geeignet sein.
- Im Feuerwaffenpass können maximal 13 Waffen eingetragen werden. Dies bedeutet nicht, dass man diese Anzahl mitführen darf. Hier ist das lokale Waffenrecht massgeblich.

Ob und welche Markierungen die mitgeführten Jagdwaffen aufweisen müssen, entscheidet das nationale Waffenrecht – in der Schweiz dürfen unmarkierte Jagdwaffen temporär eingeführt werden.

Leider sind Zoll- und Waffenrecht nicht in jedem Staat aufeinander abgestimmt. Aus der Tatsache, dass eine bestimmte Anzahl Waffen eingeführt werden darf, folgt nicht, dass dafür kein Zolldepositum hinterlegt werden muss. Für die Schweiz bedeutet dies, dass man drei Waffen einführen darf, und für die dritte Waffe entweder ein Carnet ATA verwenden oder eine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung vornehmen muss. Zollabgaben sind bei der Wiederausfuhr keine zu leisten, jedoch fallen Gebühren und Kosten an.

Die Waffen sollten eingeschossen sein. Ist ein erneutes Einschliessen erforderlich, so darf dies nur nach den örtlichen Regeln erfolgen. Unter Umständen darf dies nur in einem Schiessstand erfolgen und es werden möglicherweise zusätzliche Dokumente verlangt, die in der Schweiz aufgrund des im Vergleich eher liberalen Waffenrechts gar nicht beigebracht werden können.

Der Europäische Feuerwaffenpass gilt nur im Schengen-Raum. In den übrigen Staaten muss unter Umständen rechtzeitig eine Einfuhrlizenz beantragt werden. Der Europäische Feuerwaffenpass ist zwingende Voraussetzung, damit man aus der Schweiz ausreisen darf. Ohne dieses Dokument dürfen die Schweizer Behörden somit bereits die Ausreise verweigern.

Es ist daher in jedem Fall zu überlegen, ob es nicht ratsam ist, vor Ort mit einer Leihwaffe zu jagen. Wer aus der Schweizer



Bild: hauptner-jagd

Eine Selbstverständlichkeit ist, dass Waffe und Munition getrennt voneinander transportiert werden, dass sich in Magazinen keine Munition befindet, dass die Waffe entladen und gesichert ist.



Bild: iStock / AntisoonPhotography



Links: Wie viel Munition darf mitgeführt werden? Das internationale Zollrecht erlaubt 50 Patronen – diese Zahl kann jedoch waffenrechtlich tiefer liegen.

Unten: Der Autor empfiehlt dringend, unter keinen Umständen eine Handfeuerwaffe mit ins Ausland zu nehmen.

«Mitgeführte Munition muss zwingend zu den Waffen passen. Bereits leere Patronenhülsen können zu erheblichen Konsequenzen führen.»



Grenzzone in der italienischen Grenzzone jagt, kann sich zudem auf ein Abkommen mit Italien aus dem Jahr 1953 berufen.

Waffenzubehör

Als Waffenzubehör gelten Schalldämpfer und Nachtsichtzielgeräte, nicht jedoch demontierbare Vor- oder Nachsatzgeräte. Die Kantone haben eine unterschiedliche Praxis in Bezug auf die Eintragung von Waffenzubehör in den Europäischen Feuerwaffenpass: Während im Kanton Zürich die Eintragung seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr möglich ist, erlaubt der Kanton Bern die Eintragung.

Der Erwerb von Waffenzubehör ist in der Schweiz von einer Bewilligung abhängig. Ob das Waffenzubehör im Jagdland verwendet werden darf, bestimmen die lokalen Vorschriften. Insbesondere Nachtsichtzielgeräte können als Kriegsmaterial gelten, weshalb bereits Aus- und Durchfuhr verboten sein können. Im Zweifel sollte Waffenzubehör daher daheim und an einem sicheren Ort versorgt bleiben.

Fangschusswaffen

Selbst wenn sie im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, fallen Handfeuerwaffen nicht unter das Jäger-Privileg. Ihre Einfuhr ist somit von den lokalen Bestimmungen abhängig. Ich empfehle dringend, unter keinen Umständen eine Handfeuerwaffe mit ins Ausland zu nehmen. Das gleiche gilt für Fangschussgeber und Einsteckläufe für den Fangschuss. Um Probleme zu vermeiden, sollten auch diese Hilfsmittel in jedem Fall daheimbleiben.

Munition

Die zu den mitgeführten Jagdlandwaffen passende Munition genießt ebenfalls das Jäger-Privileg des Europäischen Feuerwaffenpasses. Die Munition muss dem Kaliber der mitgeführten Jagdwaffen entsprechen und muss am Ort der Jagdausübung an sich und für die ausgeführte Jagdform erlaubt sein (Kaliber, Material, Geschosstyp, Mindestenergie).

Zu beachten ist, dass Kaliber, die militärisch genutzt werden, teilweise auf der Jagd verboten sind. In vielen Ländern ist die Verwendung bleifreier Kugelmunition Pflicht.

Auf keinen Fall darf andere, nicht zu den Waffen passende Munition mitgeführt werden. Eine entsprechende Nachlässigkeit kann bei einer polizeilichen Kontrolle plötzlich erhebliche und empfindliche Konsequenzen haben. Dies gilt teilweise bereits nur schon für leere Patronenhülsen, die noch mitgeführt werden.

Im Ausland erworbene Munition muss im Ausland bleiben und darf nicht in die Schweiz eingeführt werden. Die Einfuhr (nicht aber die Wiedereinfuhr) von Munition ist nur mit einer Bewilligung des Bundesamts für Polizei gestattet. Es spielt keine Rolle, wie gross die Menge ist und dass die Verwendung nur für die Jagd erfolgt.

Immer wieder stellt sich die Frage, in welcher Menge Munition mitgeführt werden darf. Das internationale Zollrecht erlaubt 50 Patronen. Diese Zahl, die aus dem Jahr 1954 stammt,

kann jedoch waffenrechtlich tiefer liegen. Man ist gut beraten, sich vorgängig zu erkundigen und Munition nur in einer Menge mitzuführen, die man einem jagdlichen Laien vernünftig erklären kann.

Blankwaffen

Für Blankwaffen (Messer) gibt es keine einheitlichen Vorschriften. Jedes Land entscheidet daher autonom, welche Messer als verbotene Waffen gelten, wie, wo und wann sie getragen resp. mitgeführt werden dürfen und für welchen Zweck sie eingesetzt werden. Sehr schnell kann ein im Heimatland harmloses (Sack-) Messer zu einer verbotenen Waffe werden und unter Umständen zu Konsequenzen führen. Hier gilt das zuvor Gesagte: Im Zweifel bleiben die Messer daheim und man hält sich daran, was lokal üblich und erlaubt ist.

Jagdbogen

In verschiedenen Ländern ist die Jagd mit Pfeil und Bogen gestattet. Ob ein Jagdbogen als Waffe gilt, bestimmt sich nach dem nationalen Recht. Auf jeden Fall ist eine Eintragung in den Europäischen Feuerwaffenpass nicht möglich. Man muss daher mit dem jeweiligen Jagdland abklären, welche besonderen Regeln für den Transport und die Einfuhr gelten.

Ziel- und andere Optiken

Bei Ziel- und anderen Optiken sind zwei Fragen zu beantworten:

- Sind Ein-, Aus- und Durchfuhr erlaubt?
- Ist die Verwendung erlaubt?

Zum Beispiel gelten in Deutschland Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre, wenn sie einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung haben, als verbotene Waffen. Der eingebaute IR-Aufheller macht das Gerät somit zu einer verbotenen Waffe. Frankreich verbietet an eine Waffe montierte Kameras (sogenannte ShotCams), nicht aber Vorsatzgeräte mit Aufnahmefunktionen. Wie in der Schweiz kann es lokale Verbote von Wärmebildkameras geben.

Ebenso ist es möglich, dass es Bestimmungen zur maximalen Vergrößerung von Zielfernrohren, der Verwendung von Drohnen zur Beobachtung und Nachsuche sowie zu Zusatzfunktionen von Feldstechern gibt. Man darf nicht vergessen, dass viele technische Hilfsmittel, die inzwischen auf der Jagd normal sind, bis vor Kurzem noch Polizei und Militär vorbehalten waren. Entsprechend ist man sehr gut beraten, die anwendbaren Vorschriften zu kennen und Vorsicht an den Tag zu legen. Dies gilt umso mehr, als derzeit in Europa ein Krieg wütet und strenge Sanktionsregeln Anwendung finden. ■

Fortsetzung folgt



Christian Bock

(56) ist Rechtsanwalt und ehemaliger Direktor des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit. Er ist in einem Schweizer Technologieunternehmen als Direktor tätig. Als passionierter Jäger ist er in der Schweiz, Frankreich und Deutschland unterwegs und ist Präsident des Patentjägervereins Seeland (BE).

 **PULSAR**

**THERMAL
IMAGING**



Führend dank HD Sensor

TELOS XL

- HD Sensor: 1024×768 Pixel für höchstes Bilddetail
- Weites Sehfeld: Dank 14° Sehfeld sehr komfortabel
- Super Zoom: Stufenlos von 2,5-fach bis 20-fach
- Klares Bild: Bei hohem Zoom viele Details sichtbar
- Präzise Distanz: Exakter Laser bis 1000 Meter (LRF Modell)
- Robust: Wasserdicht nach IPX 7



77516 Telos XL50 CHF 3'990.—
77515 Telos LRF XL50 CHF 4'190.—

Erhältlich im Fachhandel



OptiLink

Fon 032 323 56 66 www.optilink.ch



Mit Jagdhund, Schusswaffe und Munition über die Grenze

Teil 2

DR. CHRISTIAN BOCK

Hatten Sie auch schon ein mulmiges Gefühl beim Grenzübertritt mit einer Waffe im Gepäck? Die Jagd im Ausland ist mit gewissen Hürden und der Einhaltung anderer Regeln verbunden. Dr. Christian Bock greift alle wichtigen Punkte auf, die beachtet werden müssen, wenn Landesgrenzen mit Schusswaffen überquert werden, und erläutert diese im vorliegenden zweiten Teil des Beitrages.





Bild: 123rf.com / welcomia

Der im Schweizer Waffenrecht verankerte Grundsatz, dass Waffen nur so lange transportiert werden dürfen, wie dies für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint, gilt in analoger Form in den meisten Staaten. Von daher sollte man sich immer überlegen, wo und wie die eigene Waffe sicher versorgt werden kann.

Beim Transport muss der Europäische Feuerwaffenpass mitgeführt werden. Nicht erforderlich ist es, dass man bereits für den Grenzübertritt eine lokale Jagdberechtigung mit sich führt, da diese Dokumente oftmals erst vor Ort ausgestellt werden.

Transportvorschriften

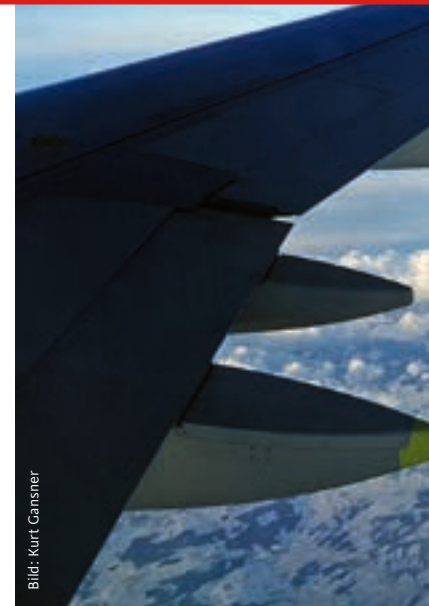
Auto

Beim Transport von Waffen in einem Fahrzeug sind die jeweiligen Transportvorschriften einzuhalten. Eine Selbstverständlichkeit ist, dass Waffe und Munition getrennt voneinander

Bild rechts

Die Vorschriften für den Transport von Waffen und Munition mit dem Flugzeug hängen von den Bestimmungen der Fluggesellschaft(en) und der beteiligten Flughäfen ab.

Bild: Kurt Gansner



Beim Transport von Waffen in einem Fahrzeug sind die jeweiligen Transportvorschriften einzuhalten.

«Es ist nicht erforderlich, dass man bereits für den Grenzübertritt eine lokale Jagdberechtigung mit sich führt.»

transportiert werden, dass sich in Magazinen keine Munition befindet, dass die Waffe entladen und gesichert ist. Beim Transport über mehrere Länder hinweg sind die jeweils strengsten Vorschriften einzuhalten. Deutschland schreibt zum Beispiel vor, dass Waffen in einem verschliessbaren Behältnis transportiert werden. Dies gilt gleichfalls bei der Durchreise durch dessen Staatsgebiet.

Eisenbahn

Bei beabsichtigten Waffen- und Munitionstransporten mit der Bahn, inklusive der Anreise zum Flughafen, ist im Kopf zu behalten, dass die allgemeinen Geschäfts- resp. Beförderungsbedingungen dies fast immer verbieten und Waffen somit nicht per Bahn transportiert werden dürfen.



Bild: schutzkoffershops



Bild rechts

Laufkontrolle am Flughafen in Kloten durch den Sicherheitsdienst. Dieser erlaubt freundlichweise ein Bild der Kontrolle zu machen.



Bild: Kurt Gansner



Bild: Stock/Thomas Demarczyk

Bild links

Die Regeln für den Transport mit dem Flugzeug können stark voneinander abweichen – eine Fluggesellschaft kann den Transport von Waffen und Munition generell untersagen.

Flugzeug

Die Vorschriften für den Transport von Waffen und Munition mit dem Flugzeug hängen von den Bestimmungen der Fluggesellschaft(en) und der beteiligten Flughäfen ab. Diese Regeln können stark voneinander abweichen und eine Fluggesellschaft kann den Transport von Waffen und Munition generell untersagen.

Für eine Vielzahl der Fälle kann man festhalten:

- Waffe und Munition dürfen niemals im Handgepäck transportiert werden.
- Es gelten besondere Vorschriften für den Transport. Waffe und Munition müssen separat und in besonderen und verschlossenen Behältnissen transportiert werden. Ein Futteral ist meistens nicht gestattet und aufgrund der Zieloptik ohnehin nicht zu empfehlen.
- Die Mitnahme muss rechtzeitig im Voraus angemeldet und beantragt werden.
- Es ist mit besonderen Kontrollen am Abflug- und Ankunftsflughafen zu rechnen.
- Es werden Mehrkosten an den Flughäfen und bei den Flügen anfallen.
- Für Check-in und -out ist mit grösserem Zeitaufwand zu rechnen.
- Munition ist als Gefahrgut eingestuft und muss häufig in

der Originalverpackung befördert werden, da diese sie vor harten Stössen schützt. Es bestehen besondere Vorgaben beim Gewicht.

- Die Mitnahme von Waffe und Munition kann aufgrund operativer Gründe nicht immer garantiert werden.

Da Flughäfen als Sicherheitszonen gelten, sollte man sich gut überlegen, ob man nicht mit einer Leihwaffe besser bedient ist. Ich empfehle zudem, den Waffenkoffer mit einem Tracker (zum Beispiel Apple AirTag) per Handy zu verfolgen.

Jagdfahrzeuge

Grundsätzlich kann das eigene Jagdfahrzeug im Ausland eingesetzt werden. Eine Schweizer Zulassung wird anerkannt und ein internationaler Führerausweis ist normalerweise nicht erforderlich.

Wird ein Wildträger mitgeführt, so sollte man sicherstellen, dass Anforderungen an ein drittes Kennzeichen oder die Beleuchtung erfüllt werden. In jedem Fall sind die lokalen Strassenverkehrsvorschriften einzuhalten. Dabei sollte man nicht vergessen, dass man aufgrund des ausländischen Kontrollschilds rasch als möglicherweise «nicht berechtigt» angesprochen wird.



Bild: iStock/ Spitz-Foto

Man muss immer damit rechnen, dass es zu einer Kontrolle kommen kann. In den meisten Staaten ist man verpflichtet, aktiv und selbständig darauf hinzuweisen, dass man eine Jagdwaffe mit sich führt.

Polizeiliche Kontrollen

Man muss immer damit rechnen, dass es zu einer Kontrolle kommen kann. Diese kann durch Zoll, Polizei, Jagdaufsicht oder andere Sicherheitsorgane erfolgen.

In den meisten Staaten ist man verpflichtet, aktiv und selbständig darauf hinzuweisen, dass man eine Jagdwaffe mit sich führt. Dieses Vorgehen empfiehlt sich in jedem Land. Keine Polizistin möchte selbst feststellen müssen, dass Waffen mitgeführt werden. Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle werden die zugehörigen Dokumente überprüft, weshalb diese immer vollständig mitgeführt werden müssen.

Geschenke und Einkäufe

Werden im Ausland erworbene oder geschenkt erhaltene Gegenstände in die Schweiz eingeführt, so sind zwei Fragen zu beantworten:

Ist die Einfuhr erlaubt?

Munition (gleich welcher Menge) und Waffen, die im Ausland erworben wurden, dürfen nicht oder nur mit entsprechender Bewilligung des Bundesamts für Polizei eingeführt werden. Ob Jagdtrophäen und Wildbret eingeführt werden dürfen, wird in den beiden folgenden Abschnitten beantwortet.

Welche Abgaben sind zu entrichten?

Für alle übrigen Gegenstände (Jagdausrüstung, Jagdkleidung, Spirituosen, Tabak, usw.) gelten die normalen Importvorschriften. Das heisst, dass die Einfuhr bis zu einem Brutto-Warenwert von derzeit 300 Franken abgabenfrei erfolgen kann. Darüber hinaus sind auf dem gesamten Warenwert die Schweizer Mehrwertsteuer und gegebenenfalls noch zusätzliche Abgaben (zum Beispiel für alkoholische Getränke, Tabak und Fleisch) zu entrichten.

Abgabepflichtig sind Dienstleistungen, die im Ausland erbracht wurden. Zum Beispiel eine ärztliche Versorgung am Jagdhund, die Reparatur einer Waffe oder des Jagdautos. Die Abgabepflicht ist ebenfalls gegeben, wenn der Gegenstand geschenkt wurde. Ich zeige weiter unten einige Beispiele, wie sich die Abgaben berechnen.

Wildbret

Ich betrachte hier nur den Normalfall der Einfuhr von selbst erlegtem Wild zum eigenen Gebrauch auf einer Jagd in der Europäischen Union (EU). In jedem Fall gelten die jeweils anwendbaren seuchenpolizeilichen Vorschriften. Dies gilt aktuell insbesondere dann, wenn Schwarzwild aus Gebieten mit Afrikanischer Schweinepest importiert werden soll, was natürlich verboten ist.

Grundsätzlich ist auf Fleisch ein Einfuhrzoll von 17 CHF/kg geschuldet, jedoch nicht für Wildfleisch. Übersteigt der Wert aller Einfuhren (also alle Einkäufe, Trophäen und Wildbret) die Wertfreigrenze von derzeit 300 Franken, so ist auf dem Wildbret der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 2,6% zu bezahlen. Die Mehrwertsteuer ist dabei auf dem gesamten Wert und nicht nur dem 300 Franken übersteigenden Teil zu entrichten. Der massgebliche Wert ergibt sich aus den Kosten, die pro Kilogramm entrichtet wurden und allfälligen Kosten für den Metzger, sofern eine Verarbeitung im Ausland erfolgt ist.

Die Mitarbeitenden des Schweizer Zolls verfügen über Mittelwerte, die zur Berechnung der Abgaben herangezogen werden können. Hierbei handelt es sich jedoch um interne Richtlinien ohne Rechtskraft. Es ist somit ratsam, den bezahlten Kaufpreis mittels Quittungen und Rechnungen belegen zu können. Die internen Werte liegen bei Wildschwein = 7 CHF/kg, Hirsch = 9 CHF/kg, Gämse = 11 CHF/kg und Reh = 13 CHF/kg.

Jagdtrophäen

Jagdtrophäen gelten rechtlich als ein sogenanntes «tierisches Nebenprodukt». Es sind drei verschiedene Fälle zu unterscheiden. Zur Seuchenpolizei gilt das zuvor Gesagte.

Jagdtrophäen aus der EU und Norwegen

Bereits präparierte Jagdtrophäen können frei importiert werden. Ebenso können sie frei eingeführt werden, wenn sie zusammen mit dem selbst erlegten «Wild als Lebensmittel» sind.

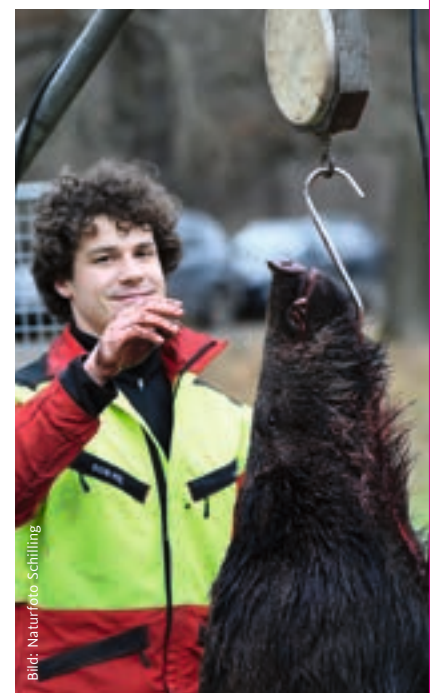


Bild: Naturfoto Schilling

Bild rechts

Bei der Einfuhr von selbst erlegtem Wild zum eigenen Gebrauch ist auf dem Wildbret der reduzierte Mehrwertsteuersatz zu bezahlen, sofern der Wert aller Einfuhren (also alle Einkäufe, Trophäen und Wildbret) die Wertfreigrenze von derzeit 300 Franken übersteigen.

Soll die unbehandelte Jagdtrophäe ohne den Wildkörper (zum Beispiel das Haupt eines erlegten Rehbocks) eingeführt werden, so muss – ebenso bei der Einfuhr in die Schweiz – ein Handelspapier gemäss Verordnung (EU) 142/2011 mitgeführt werden und es sind alle zoll- und veterinärrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Dies lässt sich wie gesagt vermeiden, indem der komplette Tierkörper erworben und eingeführt wird.

Jagdtrophäen von ausserhalb der EU und Norwegen

Die meisten Jagdtrophäen von nicht geschützten Tieren (zum Beispiel dem sibirischen Rehbock) dürfen importiert werden, wenn sie einer Behandlung unterzogen wurden oder in einem Zustand präsentiert werden, der keinerlei Gesundheitsrisiken in sich birgt. Sie müssen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein. Nur das gestempelte und unterschriebene Original ist zulässig.



Bild: iStock/Privizer



Bild oben

Bereits präparierte Jagdtrophäen aus der EU oder Norwegen können frei importiert werden. Ebenso können sie frei eingeführt werden, wenn sie zusammen mit dem selbst erlegten «Wild als Lebensmittel» sind.

Bei organisierten Jagdreisen kümmert sich der Veranstalter in den meisten Fällen um die Formalitäten und deren Ausstellung oder man überlässt den Transport einem spezialisierten Spediteur. In jedem Fall ist es ratsam, sich vorgängig beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen nach den anwendbaren Bestimmungen zu erkundigen.

Jagdtrophäen von Tieren, die dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) unterstehen, und Robben

In der öffentlichen und medialen Diskussion steht die Einfuhr von CITES-geschützten Jagdtrophäen oftmals im Fokus. Da pro Jahr nur 50 solcher Trophäen importiert werden, kann hier auf eine Darstellung verzichtet werden. Die Einfuhr von Robbenprodukten ist faktisch verboten.

Abgaben auf Jagdtrophäen

Auf Jagdtrophäen ist die Schweizer Mehrwertsteuer zu entrichten. Nicht dazu herangezogen werden dürfen Kosten für Jagdlizenzen, -patente oder -pachten. Idealerweise kann man eine Rechnung für die Trophäe und ihre Präparation vorlegen. Man kann den Wert durch den dem Jagdreisearrangement zugrundeliegenden Vertrag nachweisen oder indirekt aus dem Betrag, der zurückerstattet wird, wenn kein Jagderfolg gegeben war. Weiter werden die Kosten für die Trophäenpräsentation und alle Arbeiten und Materialien, die damit zusammenhängen, zur Steuerbemessung herangezogen.

Rechenbeispiele Abgaben

Beispiel 1

Auf einer Privatjagd wird ein Rehbock von 16 kg erlegt und zu 7 Euro/kg verkauft. Zusätzlich wird für den Trophäenträger ein Beitrag von 50 Euro verlangt. Der Totalbetrag von 162 Euro wird zum Tageskurs in Franken umgerechnet und liegt damit unter der Wertfreigrenze von derzeit 300 Franken. Es sind somit keine Abgaben zu entrichten.

Beispiel 2

Zusätzlich zum Beispiel 1 werden noch zwei Wildschweine von 34 kg und 57 kg erlegt und zu 4 Euro/kg verkauft. Zu den 162 Euro nach Beispiel 1 kommen noch 364 Euro hinzu, was einen totalen Wert von 526 Euro ergibt. Dieser Betrag wird, da die Wertfreigrenze von 300 Franken überschritten wird, zum Tageskurs in Franken umgerechnet und ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 2,6% auf den in Franken umgerechneten 526 Euro in Rechnung gestellt. Auf dem Wildfleisch werden keine Einfuhrzölle für Fleisch erhoben.

Beispiel 3

Zusätzlich zum Beispiel 1 wurde noch ein Schnäppchen gemacht und eine neue Jagdjackette für 245 Euro gekauft. Von diesem Betrag ist zunächst die nationale Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen. Bei einem Satz von 19% ergibt sich ein Bruttobetrag von 206 Euro. Da der Totalbetrag von 368 Euro über der Schweizer Wertfreigrenze liegt, ist die Schweizer Mehrwertsteuer zu bezahlen, nämlich 2,6% auf 162 Euro und 8,1% auf 206 Euro.

Nicht relevant sind in diesen Beispielen die Kosten, die für die Jagdteilnahme oder die Ausstellung von Dokumenten angefallen sind. Die zu bezahlenden Abgaben sind in ihrer Höhe sehr gering. Da man die Zolldeklaration vor dem Grenzübertritt online

Bei organisierten Jagden sollte man sicherstellen, dass der Organisator über eine genügende Versicherungsdeckung verfügt, damit Schäden, die ihm zuzurechnen sind (zum Beispiel ein schadhafter Hochsitz), gedeckt werden.

und an den meisten Orten an einer Anmeldebox per Papier erledigen kann, ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum diese Beträge nicht korrekt deklariert werden sollten.

Versicherungen

Wir müssen zwei Arten von Versicherungsdeckungen unterscheiden: solche, die aufgrund der anwendbaren Jagdregeln zwingend, und solche, die bei einer Jagd im Ausland zu empfehlen sind.



Bild: imago / Bild13

«In Zeiten, in denen der Datenschutz eine immer grössere Bedeutung erhält, muss auch beim Einsatz von Wildkameras einiges beachtet werden!»

Wie in der Schweiz ist im Ausland eine Haftpflichtversicherung fast immer zwingend. Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden an Menschen, Tieren und Gegenständen ab, die aufgrund der Jagdausübung entstehen können. Da es sich meistens um eine Kausalhaftung handelt, haftet man auch dann, wenn einem kein Verschulden trifft. Schliesst man keine besondere Versicherung ab, so ist abzuklären, ob die eigene Versicherung das Ausland geografisch umfasst und die Versicherungsdeckung genügend hoch ist. Es ist zu sehen, dass die Deckungssumme nicht bedeutet, dass man bei einem höheren Schaden nicht haften würde. In diesem Fall greift die Versicherung nicht mehr und man haftet mit dem eigenen Vermögen.

Bei organisierten Jagden sollte man sicherstellen, dass der Organisator über eine genügende Versicherungsdeckung verfügt, damit Schäden, die ihm zuzurechnen sind (zum Beispiel ein schadhafter Hochsitz), gedeckt werden.

Darüber hinaus ist man als Jäger gut beraten, wenn man sich folgende Fragen stellt:

- Was ist, wenn meine Waffen beim Transport beschädigt werden?
- Zahlt meine Versicherung beim Diebstahl oder Verlust meiner Waffen?
- Deckt meine Unfall- und Krankenversicherung medizinische Notfälle auf einer Jagdreise ab?
- Wer zahlt bei Unfällen meines Jagdhunds?
- Deckt die Versicherung meines eigenen oder gemieteten Fahrzeugs Schäden im Ausland und im Gelände ab?
- Wer trägt meine Kosten, wenn ich eine gebuchte Jagdreise absagen muss?

Wildkameras

Wer an einem Revier im Ausland beteiligt ist, möchte häufig die fehlende Möglichkeit, regelmässig im Revier zu spiegeln, mit einer Wildkamera (Fotofalle) teilweise ausgleichen. In Zeiten, in denen der Datenschutz eine immer grössere Bedeutung erhält, sind einige Regeln anzuwenden:

- Lokale Vorschriften über den Einsatz von Kameras müssen beachtet werden. Teilweise sind sie ohnehin verboten.
- Unter Umständen muss eine Kamera mit einem besonderen Schild gekennzeichnet werden. Das Schild muss Angaben über den Zweck und die verantwortliche Person enthalten.
- Werden Daten automatisch an einen Server oder mittels E-Mail übermittelt, so könnte ein spitzfindiger Jurist dies als unerlaubte Datenübermittlung ins Ausland auslegen.

Was in der Schweiz auf der Jagd erlaubt oder verboten ist, muss nicht gleich im Ausland gelten: Eine aktive Auseinandersetzung mit ihnen ist zwingend erforderlich.



Bild: 123rf.com / vnej

In jedem Fall ist zu empfehlen, dass eine Kamera so positioniert und ausgerichtet wird, dass das Aufnehmen von Personen unwahrscheinlich ist.

Jagdreise als Pauschalreise

Jagdreisen, die neben der Jagd noch die Reise und die Unterbringung beinhalten, werden als Pauschalreisen im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen gelten. Dem Jäger stehen alle Konsumentenrechte des Gesetzes zu und den Veranstalter treffen umfassende Informationspflichten. Insbesondere muss Transparenz über die mit der Jagdreise verbundenen Kosten hergestellt werden.

Dokumente, Beglaubigungen und deren Sprache

Welche Dokumente auf eine Jagd ins Ausland und bei der Rückkehr in die Schweiz mitgeführt werden, hängt von der konkreten Situation ab. Die nachfolgende Auflistung versteht sich als Checkliste, die gegebenenfalls anzupassen ist:

- Ausweise (Pass/Identitätskarte)
- Jagdeinladung
- Europäischer Feuerwaffenpass
- Bewilligung für Schalldämpfer und anderes Waffenzubehör
- Kaufnachweise von teurem Jagdzubehör, um Nachfragen am Zoll zu vermeiden
- Versicherungsnachweise oder -policen, insbesondere der Jagdhaftpflichtversicherung mit örtlicher Deckung und genügend hoher Versicherungssumme
- Führerschein
- Nachweis der bestandenen Jagdprüfung
- Jagdpatent
- Vertragsunterlagen bei Pauschalreise
- Quittungen/Rechnungen
- Wildbegleitschein
- Impfausweise von Jagdhunden
- Handelspapier gemäss Verordnung (EU) 142/2011 bei unbehandelten Trophäen ohne Wildkörper
- Gesundheitsbescheinigung der präparierten Jagdtrophäe bei Einfuhren ausserhalb der EU und Norwegens

Ausländische (Jagd-)Behörden verlangen häufig, dass Dokumente in ihre Landessprache übersetzt und beglaubigt werden:

- Wenn das Jagdland die Übersetzung amtlicher Dokumente in eine Landessprache verlangt, so ist vorgängig abzuklären,



Bild: pirsch

Welche Dokumente auf eine Jagd ins Ausland und bei der Rückkehr in die Schweiz mitgeführt werden, hängt von der konkreten Situation ab.



Bild: 123rf.com / rodimovpavel

Meistens stellt die Jagd im Ausland kein Problem dar, wenn man mit gesundem Menschenverstand vorgeht.

wo die Übersetzung gemacht werden darf (gewisse Länder verlangen besonders befähigte Übersetzer) und ob und wie diese beglaubigt werden muss. Ebenso ist zu klären, ob nur die Übersetzung oder auch das Original beglaubigt werden muss.

- Die Beglaubigung ist eine amtliche Bestätigung, dass ein Dokument authentisch ist und eine Unterschrift von einer bestimmten Person stammt. In der Schweiz haben wir es mit «Überbeglaubigungen» zu tun, das heisst der Beglaubigung der Originalunterschrift einer Amtsperson auf einem amtlichen Dokument. Überbeglaubigungen werden in zwei Formen ausgestellt:
- Apostille: Bei der «Apostille» reicht die Bestätigung einer kantonalen Stelle. Zuständig ist der Kanton, der das jeweilige Dokument ausgestellt hat. Die Apostille gilt nur im Verhältnis zu den Staaten, die ebenfalls dem Haager Apostille-Übereinkommen (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung) beigetreten sind, was bei den meisten europäischen und einigen afrikanischen Staaten der Fall ist.
- Legalisation: Die «Legalisation» ist im Verhältnis zu Staaten, die nicht das Haager Apostille-Übereinkommen unterzeichnet haben, anzuwenden. Hier ist zur kantonalen Beglaubigung noch ein Stempel der Bundeskanzlei in Bern und der konsularischen Vertretung in der Schweiz nötig. Das Jagdland bestimmt hier in eigener Kompetenz die Regeln.

Innerhalb von Schengen-Mitgliedstaaten muss der Europäische Feuerwaffenpass weder übersetzt noch beglaubigt werden. Das System der Beglaubigungen mag kompliziert klingen. Für die verantwortlichen Behörden sind dies normale Vorgänge, die routinemässig erfolgen.

Versteckte Kosten

Bei einer Jagd im Ausland muss man sich bewusst sein, dass sie mit Kosten verbunden sein kann, die nicht direkt in Rechnung gestellt oder angekündigt werden. Dazu gehören Kosten für:

- Erstellung, Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten
- die lokale Jagdbewilligung
- den Europäischen Feuerwaffenpass
- die allfällige Ausstellung eines Reisepasses
- Impfungen von Jägerin und Hund
- Versicherungen
- Transportbehälter von Waffe und Munition
- den Transport im Flugzeug
- zusätzliche Sicherheitskontrollen am Flughafen
- die Ausstellung von Veterinärndokumenten
- Zölle, Gebühren und Abgaben

Immerhin dürfen die Schengen-Staaten die Anerkennung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen.

Schlussbemerkung: Gesunder Menschenverstand!

Ich hoffe, dass ich mit diesem Text nicht von einer Jagd im Ausland abgeschreckt habe. Meistens stellt die Jagd im Ausland kein Problem dar, wenn man mit gesundem Menschenverstand vorgeht.

Es muss das Bewusstsein bestehen, dass man eine Landesgrenze, also einen von Sicherheitskräften kontrollierten Ort, überschreitet. Nach der hinterhältigen Ermordung zweier Polizisten im deutschen Landkreis Kusel durch einen Wilderer besteht eine erhöhte Wachsamkeit. Eigentlich ist das Folgende selbstverständlich: Einhaltung aller Vorschriften, höflich und anständig bleiben, alle erforderlichen Informationen geben, von sich aus darauf hinweisen, dass Jagdwaffen mitgeführt werden.

Was in der Schweiz auf der Jagd erlaubt oder verboten ist, muss nicht gleich im Ausland gelten. Manchmal mögen ausländische Vorschriften positiv oder negativ überraschen. Deshalb ist eine aktive Auseinandersetzung mit ihnen erforderlich. Im Zweifel muss man fragen.

Die lokalen Jagdtraditionen sollten zudem auch geachtet werden. Wenn man sie nicht mag, dann kann man zu Hause bleiben. Unter Jägern ist man so tolerant, dass Schweizer Jäger ihre Traditionen und Gebräuche anwenden können. Hier öffnet eine kurze Erklärung (zur Not mit den Händen) die Jägerherzen. ■



Christian Bock

(56) ist Rechtsanwalt und ehemaliger Direktor des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit. Er ist in einem Schweizer Technologieunternehmen als Direktor tätig. Als passionierter Jäger ist er in der Schweiz, Frankreich und Deutschland unterwegs und ist Präsident des Patentjägervereins Seeland (BE).



Regionale Tierkörpersammenstelle Lyss

Benutzungsordnung

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen ist die TKS geschlossen).

Unsachgemässes Deponieren von toten Tieren ist verboten!

Ausserhalb der Öffnungszeiten kann der Pikettdienst in Notfällen unter der Tel. Nr. 032 384 54 56 kontaktiert werden.

Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV) vom 03.11.1999 (Stand 01.08.2021)

Art. 15a * Ablieferung der tierischen Nebenprodukte *

¹

Die tierischen Nebenprodukte sind grundsätzlich den Sammelstellen der Gemeinden abzuliefern. *

²

Ausgenommen sind tierische Nebenprodukte über 200 Kilogramm. Diese sind direkt der GZM Extraktionswerk AG in Lyss abzugeben. *

Für den Transport der Tierkörper ab 200kg (Tiere ab Hof) kontaktieren Sie bitte die Centravo AG unter der Nummer: 032 387 47 87 / ausserhalb der Öffnungszeiten 032 384 33 33.

Art. 17 Verteilung der Kosten

⁴

Betriebe, die gewerbsmässig schlachten oder Fleisch verarbeiten, übernehmen die Kosten für die Entsorgung der bei ihnen anfallenden tierischen Nebenprodukte gemäss ihren schriftlichen Vereinbarungen mit den Entsorgungsbetrieben.

Das Gewicht der angelieferten Ware muss für die Rechnungstellung gewogen werden. Vor Ort werden jeweils die Kontaktdaten von dem Betrieb, von unserem Mitarbeiter aufgenommen.

Für Kleintiere (Katzen, Hunde, Kaninchen usw.) stehen Container zur Verfügung. Die Plastik- und Papiersäcke, Kartonschachteln können in dem vorhandenen Abfallkübel entsorgt werden.

Angeschlossene Gemeinden:

Aarberg, Aegerten, Bargaen, Bellmund, Biel, Brügg, Bütigen, Büren a. Aare, Deisswil, Diessbach b. Büren, Dotzigen, Evillard/Maggingen, Grossaffoltern, Iffwil, Ipsach, Jegenstorf, Jens, Kappelen, Lengnau, Ligerz, Lyss, Mattstetten, Meienried b. Büren, Meinisberg, Merzligen, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Nidau, Oberwil b. Büren, Orpund, Pieterlen, Port, Rapperswil, Safnern, Scheuren, Schüpfen, Schwadernau, Seedorf, Studen, Sutz-Lattrigen, Urtenen-Schönbühl, Twann/Tüscherz-Alfermée, Wiggiswil, Worben, Zuzwil.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Gemeinde Lyss
Bau + Planung
Bahnhofstrasse 10
3250 Lyss
T: 032 387 03 10
E: bau@lyss.ch